

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR

Auch «Bekannte» haben Anspruch auf Lohn

Winterthurer Gerichtsfall zeigt, wie bei Haushaltshilfen das Gesetz oft umgangen wird

zac. · Ab wann gilt jemand, der bei einer Familie zu Hause wohnt und gelegentlich Haushaltsarbeiten erledigt, als Angestellte? Diese Frage hat am Dienstag das Bezirksgericht Winterthur beschäftigt. Ein 33-jähriger Familienvater aus Bosnien wurde beschuldigt, während zweier Monate eine Haushaltshilfe beschäftigt und sie bloss mit Kost und Logis entschädigt zu haben. Die Serbin soll der Ehefrau des Beschuldigten bei Hausarbeiten geholfen haben.

Für das Gericht war der Fall klar. Es glaubte den Aussagen der Serbin, sie habe auf ein Internet-Inserat des Beschuldigten reagiert und sei deswegen in die Schweiz gekommen. Zumal die Frau gestand, ohne Arbeitsbewilligung gearbeitet zu haben und dafür in einem separaten Verfahren verurteilt worden war. Der Familienvater, der ohne Anwalt vor Gericht erschienen war, konnte nicht glaubhaft machen, dass die Frau eine «Bekannte» der Familie sei und bei der Familie gewohnt habe, ohne zu arbeiten. Das Gericht verurteilte den zweifach vorbestraften Mann wegen Vergehens gegen das Ausländergesetz zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 30 Franken. Der Beschuldigte muss ausserdem die Gerichtskosten tragen. In der Urteilsbegründung führte der Richter aus: Selbst wenn die Serbin eine Bekannte gewesen wäre, hätte sie eine Arbeitsbewilligung gebraucht und Anspruch auf einen Lohn gehabt.

Nicht immer ist die Sachlage so klar wie in diesem Fall. In der Schweiz arbeiteten gemäss dem Bundesamt für Statistik im ersten Quartal 2015 rund 57 000 Personen in privaten Haushalten. Sie alle unterstehen dem Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaft. Er regelt einen Mindestlohn für ungelernete Hausangestellte von 18 Franken 55 in der Stunde. Für Kost und Logis dürfen täglich maximal 33 Franken abgezogen werden. Eine grosse Zahl an Hausangestellten arbeitet allerdings in einer Grauzone. Sarah Schilliger, Soziologin der Universität Basel, ist überzeugt: «Die Dunkelziffer derjenigen, die nicht bei den Behörden gemeldet werden und weniger verdienen, als der Normalarbeitsvertrag vorgibt, ist hoch.» Zumeist Frauen aus Osteuropa arbeiten rund um die Uhr in Familien und werden als «Quasi-Familienmitglied» betrachtet. Positiv beurteilt Schilliger, dass die Behörden mittlerweile auf die sogenannte Care-Migration sensibilisiert sind. Gerade die Zürcher Behörden leisteten mit der Internetplattform Care-Info «wertvolle Aufklärungsarbeit», sagt Schilliger. Neben Care-Migrantinnen müssten auch

die Haushalte stärker darauf sensibilisiert werden, dass sie Haushaltshilfen nicht anstellen dürfen, ohne sich ans Gesetz zu halten – wie das im Winterthurer Fall geschehen ist.

Urteil GG150042 vom 21. 7. 15, noch nicht rechtskräftig.